EUROPEAN CENTRAL BANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. November 2011

zum Schutz vor Geldfälschung und zum Erhalt der Qualität des Bargeldumlaufs

(CON/2011/92)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 17. Oktober 2011 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom deutschen Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (nachfolgend der „Entwurf des Bundesbankgesetzes“) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes (nachfolgend der „Entwurf des Münzgesetzes“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da die Gesetzesentwürfe die Bereiche Währung und Zahlungsmittel sowie die Deutsche Bundesbank betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel der Gesetzentwürfe

1.1 Die Gesetzentwürfe dienen dem Ziel, den deutschen Rechtsrahmen für den Schutz vor Geldfälschung mit aktuellem Unionsrecht in diesem Bereich in Übereinstimmung zu bringen[2].

1.2 Der Entwurf des Bundesbankgesetzes sieht u. a. eine Ausweitung der Einrichtungen vor, denen Pflichten im Hinblick auf das Anhalten und Übermitteln gefälschter Banknoten obliegen, um die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bestimmt der neue § 36 Absatz 4a, dass Beteiligte, die nicht gemäß den einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen sicherstellen, dass Euro-Banknoten und Euro-Münzen auf Echtheit geprüft werden oder Fälschungen aufgedeckt werden, ordnungswidrig handeln. Der neue

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2 Insbesondere mit a) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6); b) Beschluss EZB/2010/14 vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 1); und c) Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. L 339 vom 22.12.2010, S. 1).

§ 36a ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, nähere Bestimmungen zu den Übermittlungspflichten festzulegen, einschließlich der Möglichkeit, Transaktionen mit Systemen zur Banknotenbearbeitung der Bundesbank zu melden. Der neue § 37a betrifft die Erteilung von Auskünften und Prüfungen, bei denen Beteiligte, die der Anhaltepflicht nach § 36 Absatz 1 unterliegen und Banknoten wieder in Umlauf geben wollen, der Bundesbank auf Verlangen Auskünfte über die Herkunft der Banknoten, deren Bearbeitung und die verwendeten Banknotenbearbeitungsgeräte zu erteilen haben. § 37a Absatz 2 bestimmt, dass die Bundesbank bei solchen Beteiligten Prüfungen vornehmen kann. Gemäß § 37a Absatz 3 soll die Bundesbank Beteiligten, die gegen die Prüfpflicht nach dem Beschluss EZB/2010/14 verstoßen, untersagen, Banknoten oder bestimmte Banknotenstückelungen wieder in Umlauf zu geben oder mittels bestimmter Systeme zur Banknotenbearbeitung zu prüfen. Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

1.3 Der Entwurf des Münzgesetzes bestimmt, dass die Bundesbank die in der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt und dass ordnungswidrig handelt, wer nicht sicherstellt, dass Münzen einer Echtheitsprüfung unterzogen werden, und wer die maßgeblichen Münzen der Bundesbank nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt. Die zuletzt genannte Verpflichtung gilt auch für die Anforderung von Informationen.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Die EZB begrüßt die Gesetzentwürfe und ist zuversichtlich, dass ihre Bestimmungen den Erhalt der Qualität der im Umlauf befindlichen Euro-Banknoten sicherstellen werden und somit das öffentliche Vertrauen in Euro-Banknoten aufrechterhalten[3].

2.2 Da gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001, der auf die von der EZB festgelegten Verfahren zur Prüfung von Euro-Banknoten verweist, der Beschluss EZB/2010/14 für Bargeldakteure gilt, ist es nicht unbedingt notwendig, den Beschluss EZB/2010/14 in deutsches Recht umzusetzen.

2.3 Die EZB hält es für unabdingbar, dass Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Beschlusses EZB/2010/14 nicht von dessen einheitlichen Bestimmungen abweichen, es sei denn, dies ist im Beschluss EZB/2010/14 ausdrücklich vorgesehen. Nationale Durchführungsmaßnahmen sollten den Vorrang und die unmittelbare Anwendbarkeit der von Bargeldakteuren einzuhaltenden unionsrechtlichen Bestimmungen über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten klarstellen. In diesem Zusammenhang und aus Gründen der Einheitlichkeit befürwortet die EZB die Verwendung direkter Verweise auf den

3 Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2010/90. Alle Stellungnahmen der EZB sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

Beschluss EZB/2010/14 oder alternativ die Wiedergabe seiner Bestimmungen ohne jegliche Änderungen oder Zusätze[4].

2.4 Außerdem sind die nationalen Behörden zwar nicht formal verpflichtet, die EZB über die Durchführung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierung von Verstößen gegen Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 sicherzustellen, zu konsultieren, doch nach Auffassung der EZB ist es sinnvoll, die nationalen Maßnahmen zur Durchführung dieser Verpflichtung in der gesamten Union weitestmöglich − vorbehaltlich nationaler Besonderheiten − zu harmonisieren[5].

3. Geldbußen und Korrekturmaßnahmen

3.1 Verstoßen Bargeldakteure gegen die in den unionsrechtlichen Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen, auf die der Entwurf des Münzgesetzes verweist, wird in einigen Fällen eine Geldbuße von bis zu 20 000 Euro, in anderen Fällen von bis zu 5 000 Euro verhängt. Im Fall von Banknoten sieht das Gesetz über die Deutsche Bundesbank eine Geldbuße von bis zu 100 000 Euro vor. Darüber hinaus räumt Artikel 37a des Entwurfs des Bundesbankgesetzes der Bundesbank die Möglichkeit ein, Korrekturmaßnahmen gegen Bargeldakteure zu verhängen, die diese Pflichten im Hinblick auf Banknoten verletzen. Nach dieser Bestimmung soll die Bundesbank Beteiligten, die gegen die Prüfpflicht nach dem Beschluss EZB/2010/14 verstoßen, untersagen, Banknoten oder bestimmte Banknotenstückelungen wieder in Umlauf zu geben oder mittels bestimmter Systeme zur Banknotenbearbeitung zu prüfen.

3.2 Die EZB stellt fest, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen wichtig sind[6]. Um die abschreckende Wirkung der Geldbußen zu gewährleisten, sollte für die Geldbuße ein Höchstbetrag festgelegt werden, der Bargeldakteure wirksam davon abhält, ihre Pflichten zu verletzen. Zwar obliegt es den gesetzgebenden Organen der Mitgliedstaaten, die jeweiligen Beträge der Geldbußen festzulegen, doch sollten sie einen bestimmten Grad an Harmonisierung unter den Mitgliedstaaten anstreben, um zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für Bargeldakteure innerhalb des Euro-Währungsgebiets beizutragen, unbeschadet a) der Besonderheiten des Bargeldkreislaufs und der Organisation der Bargeldakteure auf nationaler Ebene und b) der Einheitlichkeit der Höhe der finanziellen Sanktionen, die in ihren Rechtsordnungen zur Verfügung stehen[7].

4 Nummern 2.1 und 2.3 der Stellungnahme CON/2011/19.

5 Nummer 1.1 der Stellungnahme CON/2010/87.

6 Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001.

7 Nummer 3.4 der Stellungnahme CON/2010/87.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. November 2011.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI